

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, 79083 Freiburg – Stellungnahme vom 17.01.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1.1 Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen ist. Obwohl die mit dem neuen § 13b BauGB eröffnete Möglichkeit zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der in einigen Teilräumen des Bundesgebietes festgestellten Verknappung an Wohnraum und Bauland geschaffen wurde, gilt dies im Grundsatz auch für Bebauungspläne, die nach den §§ 13a oder § 13b BauGB aufgestellt werden. Bislang wird in den Bebauungsplanunterlagen jedoch nur ausgeführt, dass sich sämtliche Baulücken im Ortsteil Renfrizhausen in privatem Eigentum befänden, weshalb die Stadt Sulz auf diese Grundstücke derzeit offenbar keine Zugriffsmöglichkeiten besitzt. Angaben zum ungefähren Umfang des in den nächsten Jahren in Renfrizhausen zur erwartenden örtlichen Wohnbauflächenbedarfes sowie zu evtl. denkbaren bzw. aktivierbaren anderweitigen Alternativ- oder Reserveflächen enthalten die Planunterlagen derzeit hingegen noch nicht. Wir regen deshalb an, die Bebauungsplanbegründung im weiteren Verfahren noch entsprechend zu ergänzen. Dies gilt umso mehr, als der wirksame Flächennutzungsplan bspw. schon alleine im östlich benachbarten Bereich „Stützen“ eine ca. 2,2 ha große Wohnbaureservefläche darstellt, die unseres Erachtens nach Möglichkeit vorrangig zur Bedarfsbefriedigung herangezogen werden sollte.</p> <p>1.2 Das gesamte Plangebiet liegt in einem im Regionalplan Schwarzwald-Saar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollte. Neben der oben angesprochenen Bedarfsfrage sind bei dieser Planung daher auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Böden zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.</p> <p>1.3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs grenzt nach unserem Raumordnungskataster am Südostrand unmittelbar an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldhecken, Feldgehölze) an. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung der Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, wonach die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dieser Bereich ist aufgrund von fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht verfügbar.</p> <p>Aufgrund der derzeitigen Nachfrage nach Baugrundstücken, der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft im Bereich „Stützen“ und dem Fehlen von städtischen Baugrundstücken im Stadtteil Renfrizhausen ist die Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort erforderlich.</p> <p>Zum Schutz des angrenzenden Biotopes wurde die Baugrenze auf einen Abstand von 5 Metern zu diesem vergrößert. Eine Verlegung des Geltungsbereiches wurde als nicht zielführend erachtet.</p>

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

<p>1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Das geplante Wohngebiet reicht jedoch im Südosten dicht an die K 5502 heran. Es sollte daher sichergestellt sein, dass sich hierdurch keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben.</p> <p>1.5 Laut Ziffer 8 der planungsrechtlichen Festsetzungen liegt das Plangebiet im landeseigenen Steinsalzfeld „konsolidiertes Grubenfeld Sulz“. Auch wenn eine Rohstoffgewinnung hier derzeit weder praktiziert, noch in absehbarer Zeit beabsichtigt sein sollte, verweisen wir insoweit daher auf Grundsatz 5.2.1 Abs. 1 LEP, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt und wonach auch im Interesse künftiger Generationen die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden soll.</p> <p>2. Planungsrechtliche Belange</p> <p>2.1 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens § 13b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt Rottweil als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Sulz zuständigen Baurechtsbehörde an. Sollte zu dieser Frage auch noch eine planungsrechtliche Stellungnahme oder Beratung durch das Regierungspräsidium Freiburg gewünscht werden, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>2.2 Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, ist das Plangebiet bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten. Wir verweisen deshalb auf § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wonach für einen im beschleunigten Verfahren nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan, der von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweicht, ggf. eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erforderlich ist.</p> <p>3. Prüfung der Umweltauswirkungen Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen und Untersuchungen zu den Umweltwirkungen dieses Bebauungsplanentwurfes (vor allem artenschutzrechtliche Relevanz-prüfung) sowie die darin für erforderlich erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörde zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Der DTV auf der K5502 liegt bei 2.200 Kfz/24 h und rund 165 SV/24 h mit einem Anteil von 7,5 % (Quelle: Modus Consult Ulm, 2010) Trotz der Annahme, dass der Verkehr jährlich zunimmt, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung zumutbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben dargestellten Erforderlichkeit von Baugrundstücken wird an der Ausweisung dieses Wohngebietes festgehalten.</p> <p>Das LRA Rottweil wurde im Verfahren angehört.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Stellungnahmen wird zugestimmt.</p>

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart
 – Stellungnahme vom 17.02.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Az. 42-2511/29 vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass Sulz am Neckar im Regierungsbezirk Freiburg liegt, bitte wenden Sie sich an die Kollegen dort um eine straßenrechtliche Bewertung zu bekommen. Hier sind je nach Thema und Kreis verschiedene KollegInnen zuständig.</p> <p>Aus dem Bereich Luftverkehr, der landesweit zuständig ist, können wir Ihnen folgendes mitteilen. Das Plangebiet befindet sich ca. 5,4 km nordöstlich des Ultraleicht Sonderlandeplatzes Sulz, außerhalb eines Bauschutzbereiches. Durch die Planungen, mit maximalen Gebäudehöhen von 10 m über Grund, werden voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt berührt. Die geplante Bebauung fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen für diesen Bereich Frau Engesser (Tel. 0761/208-4706, Anja.Engesser@rps.bwl.de) zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Regierungspräsidium Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 13.02.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation (Unterkeuper), welche teils von quartären Lockergesteinen (Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert wird. Im tieferen Untergrund sind Gesteine des Oberen Muschelkalks zu erwarten.</p>	

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Wie in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Hinweis Nr. 8.0 vermerkt, liegt das Plangebiet innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung. Es wird gebeten, den vorgenannten Hinweis wie folgt zu fassen:

"Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Konsolidiertes Grubenfeld Sulz“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.

Eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz fand nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen im Bereich des Bebauungsplanes bisher nicht statt.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet."

Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen und auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sind.

Der Vorschlag wird in den Hinweis Nr. 8.0 übernommen.

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
	<p>Beschlussvorschlag: Den Stellungnahmen wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Rottweil

Landratsamt Rottweil, Postfach 14 62, 78614 Rottweil – Stellungnahme vom 11.02.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Bauplanungsrechtliche Beurteilung Die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB liegen vor. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg hinsichtlich der Bedarfsbegründung wird verwiesen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt. § 13a BauGB gilt entsprechend. Insofern ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Angesichts der jedoch faktisch unzweifelhaft zu erwartenden erheblichen Eingriffe bittet die untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob auf freiwilliger Basis den vorhabensbedingten Auswirkungen (v. a. Versiegelung von natürlichen Böden durch Gebäude, Nebengebäude und Verkehrsflächen) begegnet werden kann. Die untere Naturschutzbehörde steht gerne bereit, eine solche freiwillige Maßnahme angesichts des vielfach dokumentierten Artenrückgangs, besonders, wie im vorliegenden Fall, in der landwirtschaftlichen Feldflur, zu unterstützen.</p> <p>Das beschleunigte Verfahren ist nach § 13a (1) BauGB u. a. ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dies sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von</p>	<p>Aufgrund der derzeitigen Nachfrage nach Baugrundstücken, der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft im Bereich „Stützen“ und dem Fehlen von städtischen Baugrundstücken im Stadtteil Renfrizhausen ist die Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete, § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG).
Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Zudem dürfen vorhabensbedingt keine Umweltschäden im Sinne von § 19 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Zur Entwässerung des Baugebietes ist eine Retentionsmulde geplant. Diese Retentionsmulde liegt nach den vorliegenden Unterlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes. Unabhängig von der Frage, nach welchem Verfahren die Entwässerungseinrichtung beantragt werden soll, ist nicht dargelegt, ob in dem Bereich Belange des Naturschutzes entgegen stehen oder zumindest solche Belange berührt sind, die beachtet werden müssen (z. B. europäisch geschützte, magere Flachlandmähwiesen, europäisch geschützte Arten, ggf. Ausgleich für Vorhaben im Außenbereich).

Außerdem ist ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Anforderungen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Zur Ermittlung der Betroffenheit von geschützten Arten wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Grundlage für die Bewertung potentieller Vorkommen geschützter Arten war lediglich eine Begehung des Untersuchungsgebietes am 10.10.2019. Die Darlegungen sind z. T. nachvollziehbar. In Bezug auf die Erfassung und Bewertung folgender Arten, verbleiben jedoch große fachliche und ggf. daraus resultierende artenschutzrechtliche Unsicherheiten, die vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ausgeräumt werden müssen:

Feldlerche

- Die eine durchgeführte Begehung ist ungeeignet (Zeitpunkt außerhalb des erweiterten Standarderfassungszeitraumes, nur eine Begehung statt mindestens drei nach Sübeck et al. 2005), um über die tatsächliche Nutzung des Vorhabensgebietes und des südlich angrenzenden Wirkraumes als Bruthabitat für die Feldlerche sicher urteilen zu können.
- das Vorhabensgebiet und insbesondere die südlich angrenzenden, ackerbaulich genutzten Flächen weisen grundsätzlich Strukturen auf, die von der Feldlerche besiedelt sein können und die durch Heranrücken mit baulichen Kulissen beeinträchtigt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Unterlagen auf Basis üblicher Erfassungsstandards ergänzt werden. Alternativ kann auf die Erfassung verzichtet werden, wenn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich auf Basis eines worst-case-Szenarios durchgeführt wird.

Dicke Trespe (Bromus grossus)

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Verbreitungsbereich der europäisch geschützten Art, es kommen typische Lebensräume der Art vor. Die Art ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ohne weitere Begründung nicht erwähnt. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, weshalb die Art hier sicher auszuschließen ist. Falls die Art nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist das Vorhabensgebiet zum optimalen Zeitpunkt der Erfassung der Art durch einen Fachgutachter im Hinblick auf das Vorkommen der Art zu kartieren. Je nach Ergebnis dieser Kartierung sind weitere Schritte einzuleiten.

Zauneidechse

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass auf der ackerbaulich genutzten Fläche, auf der das Wohnen ermöglicht werden soll, keine Lebensräume der Art vorhanden sind. Soweit erkennbar wurde jedoch die Erschließung des Gebietes über den auszubauenden Feldweg im Norden bzw. Nordwesten nicht berücksichtigt (vgl. Abb. 1 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Mühlbach sowie einige umliegende Flächen sind als gesetzlich geschützte Biotop kartiert. Europäisch geschützte magere Flachlandmähwiesen sowie andere Schutzgebiete liegen nicht vor. Sofern mit der Retentionsmulde nicht in den Bachlauf und andere gesetzlich geschützte Biotop eingegriffen wird, keine Gehölze gerodet werden und keine Böschungen beseitigt werden wird eine Betroffenheit von streng geschützten Arten ausgeschlossen.

Es handelt sich hierbei um eine Übersichtsbegehung auf vorliegende Habitatpotenziale, der bei Bedarf genauere Prüfungen folgen. Es handelt sich nicht um eine Kartierung von Arten. Eine Begehung ist für eine Habitatpotenzialanalyse ausreichend, unabhängig des Begehungszeitraumes.

Durch die bereits vorhandenen Kulissen (Bebauung und Gehölze) kann aus gutachterlicher Sicht eine Belegung der Planfläche sowie der betroffenen angrenzenden Flächen bereits ausgeschlossen werden. Dennoch wurde der Forderung der LRA genüge getan und 3 weitere Begehungen im Frühjahr 2020 durchgeführt. Bei der ersten Begehung wurden keine Feldlerchen festgestellt. Während der zweiten und dritten Begehung wurden Sinkflüge der Feldlerche auf dem südwestlich angrenzenden Acker in 50 bis 100 Metern Abstand zur geplanten Bebauung festgestellt. Ein ausreichender Abstand zur Planung ist damit gegeben. Es findet keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerchen statt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde entsprechend ergänzt. (Erweiterte Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung)

Eine Kartierung auf Vorkommen der Dicken Trespe ist im Juni 2020 erfolgt. Ein Nachweis gelang nicht. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde entsprechend ergänzt.

Die Erschließung des Gebietes wurde bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die fälschliche Karte in Abb. 1 wurde korrigiert.

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

<p>Im Randbereich des Weges bestehen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde durchaus Lebensräume, die durch die Zauneidechse besiedelt sein können; auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Streuobstwiese "Potenzialflächen" der Art vorkommen. Bei einem Ausbau des ca. 3 m breiten Weges auf 5,5 m Breite mit parallel geführtem Gehweg (zusätzlich 1,5 m), könnten diese durchaus beeinträchtigt oder zerstört werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet, die Unterlagen dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bittet, die überarbeiteten Unterlagen vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ergänzung der Unterlagen abgegeben werden.</p> <p>Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblich betriebenen Anlagen bestehen keine Bedenken gegen oder Anregungen zum vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Kreisbrandmeister Für das geplante Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405, Größe 46 m³/h über einen Mindestzeitraum von zwei Stunden über das öffentliche Netz vorzuhalten.</p> <p>Die Hydrantenrichtlinie W 331 ist zu beachten.</p> <p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Den beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sackgassen/Stichstraßen geplant werden.</p> <p>Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist vorsorglich darauf hin, dass Sackgassen/Stichstraßen mit Müllsammelfahrzeugen nur befahren werden dürfen, wenn ausreichende Wendeanlagen gem. RAST 06 und BGV C27 vorhanden sind.</p> <p>Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RAST 06 und der BGV C27 nicht eingehalten werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.</p> <p>Landwirtschaftsamt Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen. Der Verlust, der nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschafteten Ackerflächen, wird jedoch bedauert.</p> <p>Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasserbeseitigung Die Entwässerung für das geplante Wohngebiet "Hintergärten" auf Gemarkung Sulz- Renfrizhausen ist im modifizierten Trennsystem vorgesehen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG nachdem Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4. WHG ist die Niederschlagswasserableitung so zu planen und auszuführen, dass es zu keiner Abflussverschärfung, bzw. zur Erhöhung der Hochwassergefahr</p>	<p>Die Eidechsenpotenziale lokalisieren sich im mittleren bis unteren Hangbereich, in dem Bäume, Hecken, Säume und Böschungen vorkommen und ausreichend Versteckmöglichkeiten, grabbares Substrat für Eiablage und Überwinterung und ein entsprechendes Nahrungsangebot vorhanden sind. Die unmittelbaren Randbereiche um den Feldweg sind durch Befahren (Begegnungsverkehr) bereits verdichtet, die Gärten eher strukturarm und durch menschliche und tierische (Katzen) Nutzung geprägt. Eine Eignung der Bereiche um den Feldweg ist für Eidechsen demnach nicht gegeben. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde entsprechend ergänzt. (Erweiterte Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung)</p> <p>Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>Laut Aussage der Stadtwerke ist die Feuerlöschmenge von 46 m³ pro Stunde für die Dauer von 2 Stunden ist gewährleistet.</p> <p>Bei der Erschließung des Gebietes werden die Richtlinien beachtet.</p> <p>Die Wendeanlage entspricht der RAST 06.</p> <p>Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.</p>
--	--

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

für Unterlieger kommt, das natürliche Wasserrückhaltevermögen erhalten bleibt (§ 12 Abs. 3 WG) und die Einleitung in die Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) stofflich unbedenklich und mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften des nachfolgenden Vorfluters vereinbar ist (§ 57 Abs. 1 Ziffer 2. WHG).

Die Entwässerung des Baugebietes wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan nur grob beschrieben. Das anfallende häusliche und eventuell gewerbliche Abwasser ist über die öffentliche Kanalisation der Kläranlage Fischingen zuzuleiten. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen in Kapitel 11.0 und in der Begründung in Kapitel 5.2 ist aufgeführt, dass das unbelastete Regenwasser der Hof- und Dachflächen in den geplanten Regenwasserkanal bzw. in den vorgesehenen Graben eingeleitet werden soll. Detaillierte Planunterlagen, Berechnungen und Nachweise für die Abgabe einer fachlich fundierten Stellungnahme sind in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Die Abgabe einer umfassenden fachlichen Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung mit der Direkteinleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis/Anzeige zu beantragen. Ein Wasserrechtsantrag mit der konkreten Entwässerungsplanung, den fachlich erforderlichen Berechnungen und Nachweisen, ist beim Landratsamt Rottweil -Umweltschutzamt- einzureichen. Die Einreichung des Wasserrechtsgesuches für die Entwässerung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass vor Beginn einer Erschließung/Bebauung des Wohngebietes die erforderliche wasserrechtliche Zulassung erteilt werden kann. Es wird empfohlen, den Wasserrechtsantrag vor der offiziellen Einreichung mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.

Die Entwässerung im Trennsystem wurde im Vorfeld bei einem Ortstermin zwischen der Stadtverwaltung und dem Umweltschutzamt grob besprochen. Bei Beachtung oben aufgeführter Eckpunkte und Hinweise bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Abwasserbeseitigung des Baugebiets "Hintergärten".

2. Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Um dem Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sollte Folgendes beachtet werden:

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
2. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
3. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
4. Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
5. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3. Dränungen

Die konkreten Antragsunterlagen für die künftige Abwasserbeseitigung werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt und beantragt.

Der Hinweis Nr. 4 wird entsprechend geändert.

Der Hinweis Nr. 6 Grundwasserschutz wird entsprechend erweitert.

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

<p>Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>4. Grundwasserschutz <i>Grundwasserneubildung</i> Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p><i>Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe</i> Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p> <p>5. Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.</p> <p>6. Zusammenfassung Hinsichtlich der Thematik Abwasserbeseitigung kann eine fachlich fundierte Stellungnahme erst abgegeben werden, wenn dem Umweltschutzamt die detaillierten Unterlagen der Entwässerungsplanung vorliegen. Sofern die vorgenannten Bedenken und Anregungen des Umweltschutzamtes bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet werden, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p>In den Festsetzungen sind diese Belange enthalten.</p> <p>Diese Belange sind in den Festsetzungen teilweise enthalten. Diejenigen, die im Zuge von Bauarbeiten erforderlich sind, müssen in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Antragsunterlagen für die künftige Abwasserbeseitigung werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt und beantragt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Den Stellungnahmen wird zugestimmt.</p>

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen – Stellungnahme vom 14.02.2020

Anregung	Stellungnahme

**Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
 Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
 der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021**

<p>für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Der Bebauungsplan „Hintergärten“ entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sulz-Vöhringen und soll nach § 13b BauGB umgesetzt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht stellt sich bei dem Vorhaben allerdings die Frage, weshalb nicht zunächst die bereits im Flächennutzungsplan enthaltene östlich der K 5502 gelegene Wohnbaufläche entwickelt wird, bevor im Bereich „Hintergärten“ neue, in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Vorrangflächen für die Landwirtschaft festgelegte Flächen ausgewiesen werden. Die in der Begründung des Standorts angeführte sinnvolle und harmonische Arrondierung der bestehenden Ortslage erkennen wir bei dem Vorhaben zudem nicht. Vielmehr würde dies bei der Entwicklung der angesprochenen östlich des bestehenden Wohnbaugebiets „Hinter Gärten“ gelegenen FNP-Wohnbaufläche zutreffen.</p> <p>Deshalb möchten wir Sie bitten, die Notwendigkeit der Planung nochmals zu überdenken. Bei einer Weiterverfolgung sollte die Bevorzugung dieser Fläche gegenüber der bereits im FNP dargestellten östlich der Kreisstraße gelegenen Wohnbaufläche in der Begründung näher ausgeführt werden. Darüber hinaus regen wir bei einer Weiterverfolgung des Vorhabens „Hintergärten“ dringend eine Teilrücknahme der bereits im FNP dargestellten Wohnbaufläche im Sinne eines Flächentauschs an.</p>	<p>Aufgrund der derzeitigen Nachfrage nach Baugrundstücken, der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft im Bereich „Stützen“ und dem Fehlen von städtischen Baugrundstücken im Stadtteil Renfrizhausen ist die Entwicklung von Wohnbauland an diesem Standort erforderlich.</p> <p>Eine Rücknahme der Fläche wird im Rahmen der nächsten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Den Stellungnahmen wird zugestimmt.</p>

Polizeipräsidium Tuttlingen

Polizeipräsidium Tuttlingen, Stockacher Straße 158, 78532 Tuttlingen – Stellungnahme vom 10.01.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Zum jetzigen Planungszeitpunkt bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bereits beim jetzigen Stand der Planungen möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sämtliche Grundstückszufahrten so anzulegen sind, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind.</p> <p>3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtig und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) ab einer Höhe von 80 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Bei der Einmündung der Zufahrtsstraße zu den Grundstücken in die Anbindungsstraße sind die in der RAST 06 geforderten Sichtdreiecke zwingend einzuhalten.</p> <p>Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar in welcher verkehrsrechtlichen Form diese gestaltet werden soll. Da es sich um ein überwiegend von Familien genutzten Wohnbereich handeln dürfte, wäre hier auch ein verkehrsberuhigter Bereich unter Einhaltung der baulichen Vorschriften denkbar.</p>	<p>Für die genannten Belange gibt es keine Rechtsgrundlagen. Außerdem würden Maßnahmen dieser Art zu einer höheren Geschwindigkeit innerhalb des Wohngebietes führen und sich kontraproduktiv im Sinne einer Verkehrsberuhigung auswirken.</p>

**Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
 Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
 der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021**

Wir bitten uns an der weiteren Planung zu beteiligen.	
	Beschlussvorschlag: Den Stellungnahmen wird zugestimmt

Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH

Vodafone BW GmbH, Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel – Stellungnahme vom 29.01.2020


Anregung	Stellungnahme
<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, bitte geben Sie dabei immer unsere Vorgangsnummer an. (EG-7669)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Beschlussvorschlag:

Netze BW

Netze BW GmbH, Postfach 800343, 70503 Stuttgart, – Stellungnahme vom 17.01.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Zur gesicherten Stromversorgung der neuen und bestehenden Baugrundstücke wird innerhalb des Plangebiets der Neubau einer weiteren Trafostation der Netze BW GmbH erforderlich.</p> <p>Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz wie nachfolgend eingezeichnet, mit einer Fläche von ca. 4,0 m x 5,0 m, der auch mit schweren LKW erreichbar ist. Wir bitten Sie deshalb, die Fläche der Station gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan als Versorgungsfläche festzusetzen. Vor der Zuteilung bitten wir Sie, die Größe des Grundstücks sowie den genauen Standort der Station im Einvernehmen mit uns festzulegen.</p>	<p>Die Versorgungsfläche ist vorgesehen. Die genaue Lage wird im Zuge der Erschließungsplanung festgesetzt und mit den NetzeBW abgestimmt.</p>

Bebauungsplan „Hintergärten“, Stadt Sulz am Neckar, Renfrizhausen
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie
der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.09.2021

 <p>Eintrag Platz für Umspannstation: -Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB -Maße etwa 4,0m x 5,0m -Lage unmittelbar entlang öffentlicher Verkehrsflächen</p>	
	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>

Bürger

Bürger,– Stellungnahme vom 13.02.2020

Anregung	Stellungnahme
<p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hieber,</p> <p>wie im Mitteilungsblatt der Stadt Sulz bekannt gegeben wurde, möchten wir hiermit unsere Stellungnahme zum Baugebiet „Hintergärten“ abgeben.</p> <p>Da Herr Ortsvorsteher Reiner Kimmich laut Ihrem Schreiben vom 06.02.2020 noch nicht auf uns zu gekommen ist und die Frist am 17.02.2020 abläuft, möchten wir unser Anliegen auf diesem Weg darlegen.</p> <p>Am 30.01.2020 haben wir den Bebauungsplan eingesehen und bekamen von Herrn Beller (Herr Gunesch war leider nicht zugegen) die Auskunft, dass wir Anlieger der neuen Straße werden und somit Räum - und Streupflichtig wären!</p> <p>Bis zu dem Zeitpunkt wurde uns immer das Gegenteil gesagt. Laut Aussage vom Ortsvorsteher Kimmich im November 2019 bei der öffentlichen Ortschafsratssitzung sollte der Fronmeister diese Aufgabe übernehmen und es würden keine weiteren Kosten auf uns zu kommen.</p> <p>An der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 02.12.2019 bestätigten Sie Herr Hieber ebenfalls, dass keine weiteren Kosten auf uns zukommen würden.</p> <p>Hiermit bitten wir Sie um eine schriftliche Stellungnahme ihrerseits!.</p>	<p>Die Straßenführung wurde in Absprache mit dem Ortschaftsrat Renfrizhausen geändert. Der Gehweg wird nur noch bis zum bestehenden Fußweg in das bestehende Wohngebiet fortgeführt. Dadurch verschmälert sich der Zufahrtsbereich und es bleibt lediglich eine Straßenbreite von 5,50m.</p> <p>Die nordwestlich liegenden gärtnerischen Bereiche der bestehenden Gebäude entlang der neuen Zufahrtsstraße bleiben unberührt. Eine Beitragspflicht entsteht dadurch nicht.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zugestimmt.</p>